

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V
zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik
(Ultraschall-Vereinbarung)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben Änderungen zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) beschlossen, die zum 1. April 2025 in Kraft treten.

Diese betreffen vor allem die Konstanzprüfungen, bei denen zukünftig die Dokumentationsprüfungen anerkannt werden können sowie das Prüfintervall für Neugeräte verlängert wurde. In Anlage II wird zudem ein neuer interdisziplinärer Grundkurs zu den Anwendungsbereichen AB 3.1, AB 3.2 und AB 3.3 eingeführt.

Regelungshintergrund und -inhalt:

Die Vertragspartner, KBV und GKV-Spitzenverband, haben beschlossen, dass bei den Konstanzprüfungen nach §13 die Dokumentationsprüfungen nach § 11 anerkannt werden können. Des Weiteren erfolgt die erstmalige Konstanzprüfung bei Neugeräten erst 8 statt ursprünglich 6 Jahre nach der Genehmigungserteilung. Durch diese Änderungen reduziert sich der zeitliche und bürokratische Aufwand für die Ärztinnen und Ärzte sowie für die Mitglieder der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen deutlich.

Da zunehmend mehr Fachärztinnen und Fachärzte Schilddrüsenultraschalluntersuchungen durchführen, sollen die Kompetenzen in diesem Bereich mit einem zusätzlichen interdisziplinären Grundkurs zu den Anwendungsbereichen AB 3.1 (Nasennebenhöhlen), AB 3.2 (Gesichts- und Halsweichteile) und AB 3.3 (Schilddrüse) in Anlage II verstärkt werden. Der bisherige interdisziplinäre Grundkurs umfasst zusätzlich die Abdomen- oder Thoraxsonografie, die für bestimmte Fachärztinnen und Fachärzte nicht unbedingt erforderlich sind, weshalb durch den neuen Kurs der Fokus auf die Schilddrüse konkretisiert wird.